11. Nachtrag
zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow
für die Versorgung mit Wasser (AVB)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4; 5; 6 Abs 1 bis 7; 8 Abs.1, Abs. 3 bis 7; 9a; 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, sowie des § 26 der Satzung der Gemeinde Gudow für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserversorgungssatzung) vom 01.10.1996 in Verbindung mit den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB) vom 01.10.1996 in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom 09.12.2025 folgender 11. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB) erlassen:

Artikel I

Ziffer 4.2.2 Satz 1 und Ziffer 4.2.3 Satz 2 werden wie folgt geändert:

4.2 Höhe

4.2.2 Der Grundpreis für jeden Anschluss an die Versorgungsleitung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

von 2,5 Qn/h (neu Q 3 (MID) 4 m³/h)	4,00 € pro Monat und Zähler
bei 6,0 Qn/h (neu Q 3 (MID) 10 m³/h)	10,50 € pro Monat und Zähler
bei 10,0 QN/h (neu Q 3 (MID) 16 m³/h)	24,00 € pro Monat und Zähler
bei Großwasserzählern über 10,0 Qn (neu Q 3 (MID) 25 m³/h)	120,00 € pro Monat und Zähler.

4.2.3 Er beträgt 1,46 € je Kubikmeter.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser 11. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB) tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Gudow, den 09.12.2025

Gemeinde Gudow
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

GEMEINDE GUDOW · KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

S. Kelling